

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Kürten

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017
in der Fassung

der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020
der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Kürten in seiner 3. Sitzung am 21.12.2020, für welche der Rat ihm die Entscheidungsbefugnis in seinen Angelegenheiten gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW übertragen hat, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Die Gemeinde Kürten - Gemeindewasserwerk Kürten - erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen

Entwicklung der Gemeinde Kürten zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und demselben Eigentümer gehört.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt.
Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (2) Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|------|---------------------------------------------|------|
| 1.a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) | bei vier- u. fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) | bei sechs- u. mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2. |

- 2.a) In beplanten Gewerbegebieten entsprechend der planungsrechtlich zulässigen Art der Grundstücksnutzung
und
in unbeplanten Gebieten, bei überwiegend gewerblich oder in gleich artiger

Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken, sind die in Ziffer 1 genannten Nutzfaktoren um 0,5 zu erhöhen.

- b) In beplanten Industriegebieten entsprechend der planungsrechtlich zulässigen Art der Grundstücksnutzung; in unbeplanten Gebieten, bei Grundstücken, die so genutzt werden können, wie es gemäß § 9 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763) nur für Grundstücke in Industriegebieten zulässig ist, sind die Ziffer 1 Buchst. a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen.
- c) In beplanten Kerngebieten entsprechend der planungsrechtlich zulässigen Art der Grundstücksnutzung
und
in unbeplanten Gebieten, bei Grundstücken, die so genutzt werden können, wie es gemäß § 7 Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Kerngebieten zulässig ist, sind die in Ziffer 1 Buchst. a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen.
- d) In Sondergebieten, außer Campingplatzgebieten, sind die in Ziffer 1 Buchst. a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen.

3. In Campingplatzgebieten 1,5.

- (3) Der Beitrag für den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt *je qm Grundstücksfläche* **1,60 Euro** unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.

Der Beitrag für den Anschluss von unbebauten Grundstücksflächen,

- a) die nur land- bzw. forstwirtschaftlich oder privat als Nutzgarten genutzt werden (Weide- oder Gartenanschluss), beträgt *pauschal* = **510,00 Euro**,
- b) die gewerblich als Gartenbaubetrieb/Baumschule o.ä. bewirtschaftet werden und auf denen nur mobile Gewächs-, Lager- oder Verkaufsstände vorhanden sind oder errichtet werden sollen (gewerblicher Gartenanschluss), beträgt
pauschal = **1.020,00 Euro**.

Erhalten durch den Anschluss gemäß Satz 2 weitere unbebaute Grundstücksflächen einen wirtschaftlichen Vorteil, so ist für jede weitere selbständige wirtschaftliche Einheit, die nach der erstmaligen Beitragspflicht entsteht, ein weiterer pauschaler Anschlussbeitrag gemäß Satz 2, Buchst. a) oder Buchst. b) zu entrichten.

Erhalten durch den Anschluss gemäß Satz 2 Buchst. a) oder b) bebaute Grundstücksflächen einen wirtschaftlichen Vorteil, so ist zusätzlich für die bebauten Grundstücksflächen ein Anschlussbeitrag gemäß Abs. 2 Ziff. 1 + 2 zu entrichten.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl

aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht zweifelsfrei feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächenzahl und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Werden Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, die keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben, oder die an einer nicht mit einer Versorgungswasserleitung vorhandenen Straße liegen, so wird die Grundstückstiefe berücksichtigt, mit der das Grundstück der Straße mit einer Versorgungswasserleitung zugewandt ist. Besteht bei Grundstücken die Anschlussmöglichkeit zu Versorgungswasserleitungen in mehreren Straßen, so wird die Grundstückstiefe von der längsten der mit einer Versorgungswasserleitung zugewandten Grundstücksseite berücksichtigt.
- (6) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht nach dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 6 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück bzw. die Grundstücksteile hinzugenommen wurden.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (2) Ungeachtet des Abs. 1 entsteht die Anschlussbeitragspflicht auch dann mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Anschlussbeitragspflicht entstanden ist, weil die bisher angewendeten Satzungen oder Teile davon rechtswidrig oder nichtig waren.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 u. 7 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 geschätzt.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

3 und 5 cbm	13,00 Euro je Monat
7 cbm	15,00 Euro je Monat
10 cbm	20,00 Euro je Monat
20 cbm	35,00 Euro je Monat
40 cbm	62,00 Euro je Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt **je cbm 1,67 Euro**.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu dem Anschlussbeitrag (§ 3) und den Gebühren (§§ 8, 10 und 11) wird zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 10

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler den Verbrauch über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen, für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzutragen. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 11

Wassergebühren für sonstige, vorübergehende Zwecke

(1) Der Wasserverbrauch für sonstige vorübergehende Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Schwimmbecken) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, nach Erfahrungswerten geschätzt oder aufgrund vorhandener Berechnungsgrundlagen von der Gemeinde Kürten - Gemeindewasserwerk Kürten - ermittelt.

Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde Kürten –Gemeindewasserwerk Kürten- zu erstatten.

Die Verbrauchsgebühr ist nach § 8 Abs. 4 zu zahlen.

- (2) Zur Wasserentnahme aus Hydranten kann nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Zahlung einer **Kaution von 770,00 Euro** ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel von der Gemeinde Kürten -Gemeindewasserwerk Kürten- gemietet werden.

Für jeden angefangenen Monat ist

- a) für das Standrohr und den Hydrantenschlüssel eine **Miete von 30,00 Euro**,
- b) für den auf dem Standrohr montierten Wasserzähler eine **Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 3**,
- c) für die entnommene Wassermenge die **Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 4**

zu zahlen.

Kosten für die Einweisung zur Handhabung des Standrohres (Fahrt- und Lohnkosten) sind der Gemeinde -Gemeindewasserwerk Kürten- zu ersetzen.

Wird das Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel nicht zu dem im Vertrag genannten Fixtermin zurückgegeben, werden folgende Säumnisgebühren fällig:

- für die ersten 14 Tage **21,00 Euro pro Tag**
- für die folgenden 14 Tage **26,00 Euro pro Tag**
- für jeden weiteren Tag **77,00 Euro**.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme bzw. mit dem Tag der Aushändigung des Standrohres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung bzw. mit der Rückgabe des Standrohres.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
 - a) Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Wasserversorgungsanlage ausgeht,
 - c) im Falle des § 11 Abs. 2 der Mieter des Standrohres.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 14

Schadenersatzanspruch bei unbefugter Wasserentnahme

- (1) Entnimmt der Anschlussnehmer Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist die Gemeinde Kürten - Gemeindewasserwerk Kürten - berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Anschlussnehmers nicht ermittelt werden, so ist der Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Der Schadenersatz ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Wassergebühren zu berechnen.
- (2) Ein Schadenersatz kann auch verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Erhebung der Wassergebühren erforderlichen Angaben zu machen. Die Höhe des Schadenersatzanspruches beträgt das Zweifache des Betrages, den der Anschlussnehmer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Wassergebühren zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann der Schadenersatzanspruch nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- (4) Schadenersatzansprüche sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 15

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Wasserverbrauch wird zum Schluss eines jeden Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) abgelesen und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Wassergebühren, so wird der für die neuen Wassergebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (2) Auf die Gebühr sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. Abschläge zu zahlen. Die Abschläge sind nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen.

Für Anschlussnehmer, die erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres Wasser beziehen, werden die Abschläge nach einer geschätzten Verbrauchsmenge berechnet.

- (3) Im Gebührenbescheid wird die Jahresgebühr festgestellt. Übersteigen die geleisteten Abschläge die Jahresgebühr, so wird der zuviel gezahlte Betrag (Guthabenbetrag) mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet, im Übrigen auf Antrag erstattet. Übersteigt die Jahresgebühr die gezahlten Abschläge, so ist der zuwenig gezahlte Betrag (Nachzahlungsbetrag) mit der nächsten Abschlagsforderung fällig. Im Gebührenbescheid werden auch die zukünftig fällig werdenden Abschläge festgestellt.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Der Gemeinde Kürten - Gemeindewasserwerk Kürten - sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Grundstückseigentümer und bei Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers auch der neue Grundstückseigentümer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Kürten – Gemeindewasserwerk Kürten - entfällt, neben dem neuen Grundstückseigentümer.

§ 17 Kostentragung für Hausanschlüsse

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sowie für Veränderungen des Hausanschlusses (§ 8 der Wasserversorgungssatzung) zu tragen, die von ihm veranlasst werden.

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1992 außer Kraft.